



UNTERNEHMENS BERATUNG LEZIUS

BERATUNG MIT SYSTEM

NEWSLETTER

No.1 Februar 2010

(Beiträge überwiegend aus dem aktuellen Startothek-Newsletter)

Beitrag Nr. 173967 vom 20.01.2010

Geschäftsreisen: Großer Senat kippt Aufteilungsverbot

In einer aktuell veröffentlichten Grundsatzentscheidung kippt der Große Senat des Bundesfinanzhofs seine bisherige Rechtsprechung zum umstrittenen allgemeinen Aufteilungs- und Abzugsverbot für gemischt veranlasste Aufwendungen. Wer also an seine Geschäftsreise ein paar Urlaubstage anhängt, kann die Kosten dafür künftig leichter und in größerem Umfang steuerlich geltend machen.

Nach einem 4-tägigen beruflichen Aufenthalt in den USA verlängerte ein EDV-Techniker aus dem Rheinland die Geschäftsreise um 3 weitere private Urlaubstage in Las Vegas. Die Kosten dafür wollte er steuerlich geltend machen. Das zuständige Finanzamt erkannte allerdings nur die Kosten an, die dem eindeutigen beruflichen Anlass während der ersten vier Tage zugeordnet werden konnten. Die Flugkosten zählte es allerdings nicht dazu. Dies sah das vom Computerexperten angerufene Finanzgericht anders und erkannte 4/7 als Werbungskosten an. Das Finanzamt ging nunmehr in Revision und begründete sein Vorgehen mit der gängigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Aufteilungs- und Abzugsverbot bei gemischt veranlassten Reisen.

Der oberste Spruchkörper des Bundesfinanzhofs (BFH), der Große Senat, bestätigte das Urteil des Finanzgerichts und sorgte mit dieser grundsätzlichen Entscheidung für eine Rechtsprechungsänderung. Nach Ansicht der BFH-Richter lasse sich das vom Finanzamt dargelegte Verbot dem Gesetzestext nicht entnehmen. Folglich seien Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich und privat veranlassten Reisen grundsätzlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (anteilig) steuerlich abziehbar. Hierzu müssen die beruflich veranlassten Zeitanteile allerdings feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sein. Das bloße Händeschütteln eines Geschäftspartners auf den Bahamas mit anschließendem Badeurlaub reicht dementsprechend also nicht aus.

Beitrag Nr. 173839 vom 20.01.2010

Vorsicht bei der Verwendung fremden Kartenmaterials

In der heutigen Zeit ist der eigene Internetauftritt für viele Existenzgründer gar nicht mehr weg zu denken. Bei der Erstellung der Homepage muss allerdings darauf geachtet werden, dass keine Urheberrechte Dritter verletzt werden. Wer z. B. unberechtigt fremde Stadtpläne einbaut, muss dafür neben Lizenzgebühren auch die Folgekosten bezahlen, entschied das Amtsgericht München (Az.: 161 C 8713/09).

Zur Gestaltung ihres eigenen Internetauftritts hatte sich die Betreiberin eines Gästehauses im Internet des Kartenmaterials eines kartographischen Verlages bedient. Trotz eines Urheberrechtshinweises auf der Internetseite des Verlages nutzte die Gastwirtin einen Kartenausschnitt für die Wegbeschreibung. Eine Absprache oder sonstige Berechtigung für die Nutzung lag nicht vor. Deshalb verlangte der Verlag neben einer Unterlassungserklärung eine angemessene Zahlung der Lizenzgebühr in Höhe von 650 Euro sowie weiterer Kosten für die Durchsetzung seines Rechtsanspruches. Zwar gab die Betreiberin die geforderte Erklärung ab, allerdings zahlte sie, da ihr die Gebühr zu hoch erschien, nur knapp 1/3 der Forderung. Wegen des Restbetrages zog der Verlag vor Gericht und hatte Erfolg.

Auch das Amtsgericht München sah in der Verwendung der Karten eine unrechtmäßige Nutzung und sprach dem Verlag den geforderten Schadenersatz sowie die Abmahnkosten in voller Höhe zu. Der Betrag sei insofern gerechtfertigt, als es sich dabei um die übliche und damit angemessene Lizenzgebühr des Verlages für die Nutzung des Kartenwerkes handelte. Auch wenn dies nicht das billigste Angebot des Marktes sei, habe

derjenige, der Rechte Dritter verletzt, keinen Anspruch darauf, besser gestellt zu werden, als er bei einem normalen Nutzungsvertrag mit dem Anbieter gestanden hätte, betonte das Gericht abschließend.

Praxistipp: Kostenloses bzw. kostengünstiges Kartenmaterial zur Darstellung/Beschreibung Ihres Unternehmensstandorts finden Sie im Internet z. B. bei GoogleMaps oder www.openstreetmap.de. Die diesbzgl. Nutzungsbedingungen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Internetseiten des Anbieters.

Beitrag Nr. 173989 vom 20.01.2010

Finanzministerium informiert über neue Kfz-Steuer und weitere Änderungsvorhaben

Viele Existenzgründer schaffen sich für ihr Unternehmen neue Fahrzeuge an. Hierbei spielen Kostenaspekte eine immer wichtigere Rolle. So bilden neben den Spritkosten die Kfz-Steuern einen nicht zu unterschätzender Kostenblock. Informationen zu den Neuregelungen bei der Kfz-Steuer hat das Finanzministerium in einem aktuellen Schreiben zusammengefasst.

Entscheidender Kern der seit 01.07.2009 geltenden Neuregelung der Kfz-Steuer ist, dass bei Neufahrzeugen vor allem der Ausstoß von Kohlendioxid über die Höhe der Steuer entscheidet und nicht mehr die Hubraumgröße. Hiermit soll ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Für Neufahrzeuge mit Erstzulassung ab dem 01.07.2009 sieht das Gesetz folgende Neuerungen vor:

- **CO2-Freibetrag:** Eine Basismenge an CO2-Ausstoß bleibt steuerfrei und zwar in folgender Höhe:
bis 2011: 120 Gramm je Kilometer,
für 2012 und 2013: 110 Gramm je Kilometer,
ab 2014: 95 Gramm je Kilometer.
- **Linearer Tarif:** Steuersatz von 2 EUR je Gramm CO2-Ausstoß pro Kilometer.
- **Steuer-Sockelbetrag je angefangene 100 cm³ Hubraum:** 2 EUR bei Benzinern und 9,50 EUR bei Dieselfahrzeugen.
- **Förderung von Diesel-Pkw mit Euro-6-Norm:** Diese Pkw erhalten in den Jahren 2011 bis 2013 eine Kfz-Steuerbefreiung von 150 EUR.
- **Schonfrist für Bestandsfahrzeuge:** Kfz, die vor dem 01.07.2009 zugelassen wurden, werden weiterhin nach dem bis 30.06.2009 geltenden Kraftfahrzeugsteuerrecht behandelt. Sie werden nach einer Übergangszeit ab 2013 schonend in die CO2-orientierte Kraftfahrzeugsteuer übergeführt. Die Einzelheiten werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Zu dieser neuen Kfz-Steuer hat das Bundeskabinett am 13.01.2010 den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Kraftfahrzeugsteuergesetz beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht Änderungen bzw. Klarstellungen bei der Steuerbefreiung und den Aufgaben der Zulassungsstellen sowie klare Regelungen für Quads, Elektroautos und Saison-Kennzeichen vor.

Informationen rund um das Thema Kraftfahrzeugsteuergesetz sowie einen **Kfz-Steuerrechner** finden Sie auf der [Homepage des Bundesfinanzministeriums](#).

Beitrag Nr. 173820 vom 20.01.2010

Was Gründer und die Stones verbindet

Existenzgründer in künstlerischen oder journalistischen Berufen sind über die Künstlersozialkasse (KSK) pflichtversichert. Für Existenzgründer ist dies durchaus positiv, weil deren Auftraggeber - ähnlich wie Arbeitgeber - die Sozialversicherungsbeiträge über Abgaben mitfinanzieren müssen. Das dieses Finanzierungsverfahren auch für etablierte Künstler gilt, zeigt ein Urteil des Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (Az. L 9 KR 142/03).

Die KSK hatte vom deutschen Veranstalter der Rolling Stones Tournee "Bridges to Babylon" Beiträge in Höhe von gut 300.000 Euro gefordert. Hiergegen klagte der Veranstalter mit der Begründung, dass Mick Jagger und Co beim amerikanischen Tourveranstalter RS Tours Inc. angestellt seien und damit nicht unter das Künstlersozialversicherungsgesetz fallen.

Dieser Argumentation folgten die Potsdamer Richter allerdings nicht. Nach Auffassung des Gerichts sind die Bandmitglieder der Rolling Stones selbstständige Künstler. Deshalb müsse deren Auftraggeber auch Abgaben zur KSK leisten. Offen bleibt allerdings die Frage, wie hoch die Rentenbezüge der Stones aus diesen Beiträgen ausfallen werden...

Die wichtigsten Neuerungen für Gründer 2010

Im Gegensatz zu den letzten Jahreswechseln sind mit dem neuen Jahr nur wenige Änderungen in Kraft getreten, die für Existenzgründer von Bedeutung sind. Ein Grund hierfür ist sicher die Bundestagswahl im Herbst 2009 und die damit einhergehende "Ruhepause im Gesetzgebungsprozess". Welche gründungsrelevanten Neuregelungen zur Jahreswende umgesetzt wurden, können Sie im folgenden Kurzüberblick nachlesen.

Steuerliche Entlastungen für Gründer

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz werden Existenzgründer entlastet,

- die ein Unternehmen von Ihren Eltern/Verwandten übernehmen
- die sich im Übernachtungsgewerbe selbstständig machen wollen.
- Darüber hinaus werden alle Gründer von den verbesserten Abschreibungsregeln für geringwertige Wirtschaftsgüter profitieren können.

Weitere Details zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz können Sie in der [startothek-News vom 23.12.2009](#) nachlesen.

Änderungen bei den Sozialversicherungskosten

Die Sozialversicherungsbeiträge ändern sich zum Jahreswechsel nur geringfügig. Die Beitragssätze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung bleiben konstant. Existenzgründer, die sich freiwillig arbeitslos versichern, müssen ein paar Cent mehr zahlen. Auch die Sätze zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ändern sich zunächst nicht. Hier ist aber mit Zusatzbeiträgen zu rechnen. Deutlich erhöht wurde die Insolvenzgeld-Umlage. Wie jedes Jahr wurden auch die Beitragsbemessungsgrenzen zum Jahreswechsel angepasst. Positiv ist, dass auch Existenzgründer ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung mit der Einkommenssteuererklärung für 2010 stärker als bisher steuerlich geltend gemacht können.

Weitere Details zu den Änderungen im Sozialversicherungsrecht finden Sie in den startothek-News.

- [*Diese Sozialversicherungsbeiträge werden 2010 erhöht*](#)
- [*Freiwillige Arbeitslosenversicherung: Beitragssatz steigt leicht an*](#)
- [*Bundesrat stimmt für Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen*](#)

Gesetzliche Unfallversicherung: Berufsgenossenschaften fusionieren - Neue Infohotline

Mit Beginn des neuen Jahres ist die Zahl der Berufsgenossenschaften deutlich gesunken. Nach diversen Fusionen gibt es seit Jahresbeginn nur noch 21 Berufsgenossenschaften. Existenzgründer, die Fragen zur gesetzlichen Unfallversicherung haben, können sich ab sofort über eine kostenfreie Servicenummer (0800 6050404) informieren.

Beitrag Nr. 172647 vom 05.01.2010

Freiwillige Arbeitslosenversicherung: Beitragssatz steigt leicht an

Existenzgründer können sich unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern. Die hierfür fälligen Beiträge steigen zwar ab 01.01.2010 leicht an, bleiben aber auch weiterhin bezahlbar.

So müssen freiwillig Versicherte in Westdeutschland zukünftig monatlich 17,89 Euro (in 2009: 17,64 Euro) und in Ostdeutschland 15,19 Euro (in 2009: 14,95 Euro) zahlen. Der Anstieg ergibt sich aus der Erhöhung der sogenannten Bezugsgröße in der Sozialversicherung, die als pauschale Berechnungsgrundlage dient.

Tritt der Versicherungsfall ein, sprich die selbstständige Tätigkeit wird beendet und geht in eine Arbeitslosigkeit über, bekommt der freiwillig Versicherte Arbeitslosengeld. Dieses liegt, je nach beruflicher Qualifikation, Familienstand und Kinderzahl des Versicherten zwischen 607,20 und 1.266 Euro im Monat.

Beitrag Nr. 172786 vom 05.01.2010

Neue Meldepflichten für Arbeitgeber (ELENA-Verfahren)

Ab dem Jahreswechsel müssen Arbeitgeber Lohndaten Ihrer Mitarbeiter an eine zentrale Speicherstelle (ZSS) weiterleiten. Das geht aus dem Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) hervor. Mit dem sogenannten ELENA-Verfahren sollen Anträge auf Sozialleistungen künftig wesentlich vereinfacht und beschleunigt werden. Betroffen hiervon sind auch Existenzgründer, die Mitarbeiter beschäftigen wollen.

Das Gesetz sieht vor, dass Arbeitgeber vom 01.01.2010 an die Entgelt-/Lohndaten ihrer Beschäftigten verschlüsselt an eine zentrale Speicherstelle (ZSS) übertragen, wo sie unter einem Pseudonym gespeichert werden. Wenn 2012 dann der Regelbetrieb im ELENA-Verfahren startet, können die für die Bewilligung von Anträgen auf Arbeitslosengeld, Wohngeld und Elterngeld erforderlichen Daten von den zuständigen Behörden direkt bei der ZSS abgerufen werden. Papiergebundene Arbeitgeberbescheinigungen sind dann nicht mehr nötig. Dadurch werden Unternehmen ab 2012 um jährlich 85,6 Millionen Euro Bürokratiekosten entlastet.

Die elektronische Arbeitgebermeldung muss insbesondere die Versicherungs- bzw. Verfahrensnummer, den Familiennamen, den Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift des Beschäftigten, das erfasste Einkommen, den Beschäftigungszeitraum, die Art des Einkommens und die Beitragsgruppen sowie den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers sowie die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs enthalten. Auch hat der Arbeitgeber seine Beschäftigten über die Übermittlung der Daten an die ZSS zu informieren. Dieser Hinweis kann beispielsweise auf der Entgeltbescheinigung (z. B. Lohnzettel) erfolgen.

Arbeitgeber, die die Lohnabrechnung selbst vornehmen, sollten prüfen, ob die eingesetzte Lohnabrechnungsoftware die Vorgaben des ELENA-Verfahrens umsetzen kann. Weitere Informationen zum Thema ELENA-Verfahren finden Sie auf den Internet-Seiten der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Beitrag Nr. 172472 vom 06.01.2010

Fortsetzung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge kann sich auszahlen

Beim Wechsel in die Selbstständigkeit kann es sinnvoll sein, weiterhin freiwillige Beiträge in die Rentenversicherung einzuzahlen. Wie die Berliner Initiative "Altersvorsorge macht Schule" in einer aktuellen Pressemitteilung erklärt, reichen bereits 5 Jahre Beitragszahlung (Mindestversicherungszeit) aus, um später in den Genuss der gesetzlichen Regelaltersgrenze zu gelangen.

Gerade in der Startphase eines Unternehmens geraten Existenzgründer oftmals in finanzielle Schieflage. Die Kasse ist leer, der Finanzrahmen ausgereizt, es muss gespart werden. Dennoch sollten sich (angehende) Existenzgründer nicht allzu enge Sparziele setzen. Wer beispielsweise zuvor in die gesetzliche Rente eingezahlt hat und nunmehr den Schritt in die Selbstständigkeit wagt, würde am falschen Ende sparen, wenn er die Zahlungen einstellt. Hier gilt es vielmehr den Gürtel etwas enger zu schnallen und durchzuhalten. Zumindest für die nächsten knapp fünf Jahre.

Dieser Zeitrahmen entspricht nämlich der Mindestversicherungszeit der sog. Regelaltersgrenze für seit 1964 Geborene, die ab dem 67. Lebensjahr Anspruch auf Auszahlung einer gesetzlichen Rente haben. Dieser Zeitrahmen beträgt lediglich fünf Jahre, d. h. der Existenzgründer muss nur noch für "kurze" Zeit freiwillig weiterzahlen, um einen Anspruch auf gesetzliche Rente zu haben. Wie lange genau ergibt sich aus der ersten Renteninformation oder auf Anfrage sowie automatisch in regelmäßigen Abständen ab dem 43. Lebensjahr. Wer dabei in seinem Versicherungsverlauf Lücken feststellt, sollte sich zeitnah an eine Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung wenden, berichtet die Berliner Initiative abschließend

KfW Meldung v. 12.01.2010

Änderung der Zinskonditionen in den meisten Förderprogrammen der KfW Bankengruppe

Aufgrund der aktuellen Entwicklung am Kapitalmarkt werden die Zinssätze in den meisten Förderprogrammen der KfW-Bankengruppe **ab dem 12.01.2010** gesenkt.

z.B.

| | |
|---------------|---------------------------------------|
| KfW StartGeld | gesenkt auf 4,15% (5 Jahre Laufzeit) |
| | gesenkt auf 4,25% (10 Jahre Laufzeit) |

KONTAKT

Harald Lezius

Unternehmensberater

Unternehmensberatung Lezius

Hauptstrasse 14

61279 Grävenwiesbach / bei Frankfurt

Telefon 06086-80.1

Mobil: 0176-23973555

E-Mail direkt: info@unternehmensberatung-lezius.de

Infos: www.unternehmensberatung-lezius.de

Sie möchten sich aus dem Newsletter austragen? Dann verpassen Sie evtl. wertvolle Informationen, die Ihnen geschäftliche und finanzielle Vorteile bringen. Sie erhalten diese Informationen, weil Sie in unserem Netzwerkverteiler eingetragen sind. Wenn Sie keine weiteren Informationen mehr wünschen, senden Sie uns einfach eine Email an info@unternehmensberatung-lezius.de mit dem Stichwort "Newsletter abbestellen".